



Merkblatt

Wildbrethygiene aus der Decke

Dieses Merkblatt gilt für die Abgabe kleiner Mengen von aus der Decke, aus der Schwarte geschlagenem oder gerupftem, ggf. zerwirkttem Wildbret an den Endverbraucher und/oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels. Um hygienisch unbedenkliches Wildbret gewinnen zu können, sind folgende Maßnahmen zu treffen.

Anforderungen an die Wildkammer nach geltendem Lebensmittelrecht:

- **Wände und Decken** müssen hell, glatt und abwaschbar gestaltet werden. Als dauerhafte Lösung für den Wandbelag wird das Anbringen von Wandfliesen empfohlen. Im Bereich der Decke ist ein Anstrich mit wasserfester Farbe ausreichend. Schmutzansammlungen im Bereich der Decke und der Deckenkonstruktion sind zu vermeiden.
- Der **Boden** muss leicht zu reinigen sein, ggf. aus glattem, wasserundurchlässigen Beton bestehen. Als dauerhafte Lösung für den Fußbodenbelag wird das Aufbringen von Bodenfliesen empfohlen. Der Boden muss so beschaffen sein, dass Wasser leicht ablaufen kann. Es muss ggf. ein abgedeckter, geruchssicherer Abfluss vorhanden sein, der gewährleistet, dass der Zutritt von Schädlingen wirksam verhindert wird.
- **Fenster und Türen** müssen leicht zu reinigen sein. Fenster, die geöffnet werden können, sind mit Insektenschutzgittern zu versehen. Leicht zu reinigen sind Produkte aus Kunststoff oder abwaschbar beschichteten sonstigen Materialien. Dabei ist zu beachten, dass die Oberflächen instandgehalten sind und sich keine Materialien lösen.
- Es muss eine ausreichende **Beleuchtung** vorhanden sein, die Veränderungen des Wildfleisches erkennen lässt. Empfohlen werden Leuchtstoffröhren mit einer entsprechenden Abdeckung, um zu verhindern, dass im Fall eines Röhrenbruchs das Wildfleisch durch Glassplitter beeinflusst wird.
- Ein **Handwaschbecken** mit fließendem, warmem Wasser, einem Seifenspender und Einmalhandtüchern ist einzurichten. Empfohlen werden berührungslose Handwasch-armaturen, um eine Rekontamination der Hände zu verhindern.
- Eine **Einrichtung zum Reinigen der Arbeitsgeräte** mit heißem und kaltem Wasser ist vorzusehen. Diese kann in Verbindung mit dem Handwaschbecken, z. B. durch eine Doppelspüle, eingerichtet werden.
- Ein **Wasseranschluss**, mit dem Kühlzelle bzw. Boden und Wände gereinigt werden können, z. B. ein separater Schlauchanschluss oder aber ein an den Wasserhahn anschließender Schlauchanschluss, ist vorzusehen. Das zu verwendende Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.
- Für den **Bereich der Zerlegung** ist ein Bereich vorzusehen, der räumlich oder zeitlich getrennt vom Abschwarten zu benutzen ist. Der Zerlegetisch muss aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen; ideal wäre ein Edeltahlstisch mit Plastikschnidbrettern.
- Abhängig von Größe und Anzahl des Wildes sind **Gehänge bzw. Aufzüge** vorzusehen, die ebenfalls aus Material bestehen müssen, das leicht zu reinigen ist. (Wildspreizer, S-Haken, Zerwirkhilfe, Hängewaage, Wildbretwannen usw.)
- Die beim Abschwarten bzw. bei der Zerlegung erforderlichen **Arbeitsgeräte** (Messer, Zange, Säge, S-Haken, Zerwirkhilfe, Wildbretwannen, Schneidbrett usw.) müssen so aufbewahrt werden, dass sie keiner Kontamination ausgesetzt sind, z. B. durch ein Magnetband für die Aufbewahrung der Messer bzw. ein sauberes Gefäß für die anderen Arbeitsgeräte. Das saubere Aufhängen der Geräte ist ebenfalls denkbar.

- Zur ggf. **Zwischenlagerung** von Aufbrüchen bzw. Schwarten/Decken sowie verschmutztem oder blutigem Wildfleisch sind entweder separate Behältnisse (Plastiktonne mit Deckel) bzw. bei kleineren Mengen Müllbeutel, die nach dem Befüllen sofort verschlossen werden, vorzusehen.

Transport

- **Transportbehälter** (Wildbretwannen) zur Beförderung von Wildtierkörpern und dem gewonnen Wildbret müssen so beschaffen sein, dass sie leicht sauber gehalten werden können.

Für die Bearbeitung des erlegten Wildes gilt zusätzlich Folgendes

- Untersuchungspflichtiges erlegtes Wild ist so rechtzeitig der Untersuchung zuzuführen, dass Veränderungen bei der amtlichen Untersuchung erkannt und beurteilt werden können.
- Erlegtes Großwild ist auf Ersuchen des amtlichen Untersuchers zur Untersuchung zu enthäuten, der Brustkorb zu öffnen. Erlegtes Federwild ist auf Verlangen des Untersuchers zur Untersuchung so herzurichten, dass die nach der fachlichen Beurteilung erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.
- Erlegtes Großwild in der Decke sowie ungerupftes und nicht ausgenommenes Federwild darf nicht eingefroren werden.
- Es sind vom verantwortlichen „Lebensmittelunternehmer“ sicherzustellen, dass die für die Behandlung von Wildbret tätigen Personen gesund und in Bezug auf Gesundheitsrisiken und in Fragen der Lebensmittelhygiene ausreichend geschult sind,
- Personen, die mit Wildbret umgehen, ein hohes Maß an persönlicher Hygiene halten und saubere Schutzkleidung tragen,
- Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren nicht mit Wildbret umgehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie mit Wildbret direkt oder indirekt in Berührung kommen.

Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit - (ABl. L 31 S. 1) in der gültigen Fassung

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) - (BGBl. I S. 1469) in der gültigen Fassung

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung–Tier-LMHV) - (BGBl. I S. 480, ber. S. 619) in der gültigen Fassung

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) - (BGBl. I S. 4253, ber. 2022 S. 28) in der gültigen Fassung

Stand: 15.05.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.